

FSP-Aufnahmereglement

Genehmigt durch die FSP-Delegiertenversammlung vom 18.11.1988, vom 1.6.2007, vom 25.6.2011 sowie vom 22.6.2013; angepasst an die FSP-Statuten am 1.1.2009, am 1.7.2011 und am 27.6.2015.

1. Grundlagen

Gemäss Art. 3, 4, 6, 14 und 17 der FSP-Statuten werden im Aufnahmereglement die Bedingungen für die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in die FSP festgelegt. Die Geschäftsstelle der FSP prüft anhand dieser Richtlinien die Aufnahmeanträge und teilt die Aufnahmeentscheide den Gliedverbänden mit.¹ Die FSP prüft die Anträge auf den FSP-Standard. Die Gliedverbände prüfen ihrerseits die Anträge für eine Aufnahme in ihren Verband gemäss ihren eigenen Statuten/Richtlinien.

2. Ordentliche FSP-Mitgliedschaft

Ordentliches FSP-Mitglied ist, wer ordentliches Mitglied eines Gliedverbandes der Föderation ist und dem FSP-Standard entspricht (Art. 4). Als **FSP-Standard** werden die folgenden Aufnahmebedingungen für die ordentliche FSP-Mitgliedschaft verstanden:

- Universitäts- oder Fachhochschulabschluss² in Psychologie oder
- Erfüllen von Äquivalenzkriterien

Beim Antrag zur ordentlichen FSP-Mitgliedschaft prüft die Geschäftsstelle der FSP³, ob die Bedingungen des FSP-Standards erfüllt sind und ob Gründe gegen die Aufnahme vorliegen (z.B. früherer Verstoß gegen die Berufsordnung). Ohne FSP-Standard ist die Aufnahme als ordentliches FSP-Mitglied nicht möglich.

2.1⁴ Der FSP-Standard ist erfüllt, wenn der/die Kandidat/in einen schweizerischen, nach dem Hochschulförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999 bzw. Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 anerkannten Hochschulabschluss auf Masterstufe in Psychologie als Hauptfach besitzt (nach Bologna-Modell Bachelor mit 180 ECTS-Punkten und darauf aufbauend Master in Psychologie mit 120 ECTS-Punkten). Bis zur Einführung des europäischen Bologna-Modells waren dies die Abschlüsse licence/Lizenziat bzw. Diplom. Mit der Umstellung auf das europäische Bologna-Modell ist dies der **Master of Science in Psychology** bzw. **Master of Science in Applied Psychology**.

2.2⁵ Der FSP-Standard ist erfüllt, wenn eines der unten genannten **Äquivalenzkriterien** zutrifft. Diese Äquivalenzkriterien beziehen sich ausschliesslich auf Hochschulausbildungen, die sowohl inhaltlich als auch in Breite und Tiefe mit dem Schweizer Hochschulabschluss in Psychologie als Hauptfach vergleichbar sind (Art. 4 der Statuten).

Als Äquivalenzkriterien gelten:

Schweizerische Abschlüsse⁶

¹ Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, Inkraftsetzung per 1. Juli 2015.

² Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2011, Inkraftsetzung per 1. Januar 2012.

³ Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, Inkraftsetzung per 1. Juli 2015.

⁴ Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2011, Inkraftsetzung per 1. Januar 2012.

⁵ Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2011, Inkraftsetzung per 1. Januar 2012.

⁶ Gestrichen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, Inkraftsetzung per 1. Juli 2015.

Ausländische Abschlüsse

2.2.d⁷ Ausländischer Studienabschluss in Psychologie, der dem (jeweils zeitlich entsprechenden) schweizerischen Hauptfach- / Masterstudium in Psychologie entspricht, d.h. ausländische Studienabschlüsse in Psychologie, die in Struktur, Umfang, Breite, Tiefe und Abschluss einem schweizerischen Hauptfach- / Masterstudium in Psychologie gleichwertig sind (vgl. 2.1). Bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen hält sich die FSP an den Entscheid der Eidgenössischen Psychologieberufekommission (PsyKo) im Hinblick auf die Äquivalenz mit einem anerkannten inländischen Hochschulabschluss gemäss Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011. In unbestrittenen Fällen ist es möglich, die gesuchstellende Person in die FSP aufzunehmen, bevor der Entscheid der PsyKo vorliegt – dies jedoch unter dem Vorbehalt der späteren Anerkennung des ausländischen Ausbildungsabschlusses durch die PsyKo.

Ausnahmen⁸

3. Aufnahmeverfahren

3.1 Die Anmeldung erfolgt via einen FSP-Gliedverband. Dieser ist dafür besorgt, dass ein vollständiges Dossier an die FSP weitergeleitet wird. In einem Merkblatt der Geschäftsstelle der FSP⁹ sind die erforderlichen Unterlagen für die Dossier-Bearbeitung aufgeführt. Die BewerberInnen erhalten die FSP-Statuten sowie die Berufsordnung von den Gliedverbänden.

3.2 Die Geschäftsstelle der FSP¹⁰ prüft, ob Gründe gegen die Aufnahme vorliegen (u.a. früherer Ausschluss, Verstoss gegen die Berufsordnung).

3.3 Die Geschäftsstelle der FSP¹¹ prüft die eingereichten Dossiers auf ihre Vollständigkeit und fordert in unklaren Fällen weitere Unterlagen direkt bei den KandidatInnen an.

3.4 Die Geschäftsstelle der FSP¹² orientiert den/die BewerberIn und den Gliedverband über ihren positiven oder negativen Entscheid.

3.5 Bei positivem Entscheid der Geschäftsstelle der FSP¹³ teilt der Gliedverband dem FSP-Sekretariat das Aufnahmedatum mit. Danach werden die Bewerber von der FSP als neue Mitglieder begrüsst. Ordentliche Mitglieder dürfen sich „Psychologe/Psychologin FSP“ nennen.

4. Rekurs

Die BewerberInnen können gegen den Entscheid der Geschäftsstelle der FSP¹⁴ innert Monatsfrist nach Bekanntgabe bei der Rekurskommission rekurrieren, sofern der Rekurs vom betreffenden Gliedverband unterstützt wird. Das genaue Vorgehen regelt das Rekurs-Reglement.

4.1. Mit der Einreichung eines Aufnahmeantrags bestätigt der/die Antragssteller/in, die Bestimmungen des Merkblattes zur Kenntnis genommen zu haben.

Bern, Juli 2015

⁷ Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, Inkraftsetzung per 1. Juli 2013.

⁸ Gestrichen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, Inkraftsetzung per 1. Juli 2013.

⁹ Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, Inkraftsetzung per 1. Juli 2015.

¹⁰ Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, Inkraftsetzung per 1. Juli 2015.

¹¹ Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, Inkraftsetzung per 1. Juli 2015.

¹² Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, Inkraftsetzung per 1. Juli 2015.

¹³ Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, Inkraftsetzung per 1. Juli 2015.

¹⁴ Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, Inkraftsetzung per 1. Juli 2015.